jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/7/18 3Ob20/02s, 3Ob93/03b, 3Ob149/13b, 3Ob115/15f, 3Ob11/16p, 3Ob30/18k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.07.2002

Norm

EO §35 K
EO §83 Af
EO idF EO-NOv 2000 §84 Abs2 Z2
EuGVÜ Art2
EuGVÜ Art16
EuGVÜ Art31
EuGVÜ Art36
Art 36 LGVÜ

Rechtssatz

Im Vollstreckbarerklärungsverfahren können vor dem Gericht des Vollstreckungsstaats Gründe, auf Grund derer der Unterhaltsanspruch nachträglich erloschen sein oder sich vermindert haben soll, nicht mit dem Rechtsbehelf des Art 36 EuGVÜ geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 20/02s
  Entscheidungstext OGH 18.07.2002 3 Ob 20/02s
  Veröff: SZ 2002/97
- 3 Ob 93/03b
  Entscheidungstext OGH 17.12.2003 3 Ob 93/03b
  Vgl; Beisatz: Auch wenn es sich nicht um Unterhaltsansprüche handelt, kann der Antragsgegner Oppositionsgründe, die nicht zugleich (auch) konventionskonforme Versagungsgründe sind, nicht mit Rekurs gegen die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Titels, sondern nur mit Oppositionsklage geltend machen. (T1)
  Veröff: SZ 2003/174
- 3 Ob 149/13b
  Entscheidungstext OGH 29.10.2013 3 Ob 149/13b
  Auch; Beis wie T1; Beisatz: Der EuGH erachtet im Rechtsmittelverfahren gegen die Vollstreckbarerklärung nach der EuGVVO die Geltendmachung sämtlicher nachträglich entstandener materiell?rechtlicher Einwendungen jedenfalls dann als ausgeschlossen, wenn sie weder unstrittig noch rechtskräftig festgestellt (also nicht liquide) sind. Dies gilt auch für Art 24 EuUVO. (T2)
- 3 Ob 115/15f
  Entscheidungstext OGH 17.06.2015 3 Ob 115/15f
  Auch; Beis wie T2
- 3 Ob 11/16p
  Entscheidungstext OGH 27.04.2016 3 Ob 11/16p
  Auch; Beis wie T2; Beisatz: Hier: LGVÜ 1988. (T3)
- 3 Ob 30/18k
  Entscheidungstext OGH 27.06.2018 3 Ob 30/18k
  Vgl aber; Beisatz: Die nachträglich entstandenen materiell-rechtlichen Einwendungen der Verpflichteten im Vollstreckbarerklärungsverfahren müssen somit jedenfalls unberücksichtigt bleiben. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116739

Im RIS seit

17.08.2002

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at